

# AMTSBLATT



## des Landkreises Mühldorf a. Inn

---

Nr. 4

07.02.2024

Seite 11

---

### **I n h a l t**

- Bekanntmachung über die Auslegung des Entwurfs zur 17. Teilfortschreibung des Regionalplans Südostoberbayern, „Kapitel B V 7 Energieversorgung – Windenergie – Teilraum Altöttinger und Burghauser Forst“
- Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2022 des ZAS
- Bekanntmachung über das Ergebnis der Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht (Umweltverträglichkeitsprüfung) gem. § 5 Abs. 1 und 2 UVPG Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung)

# REGIONALER PLANUNGSVERBAND SÜDOSTOBERBAYERN

Br / RPV

07.02.2024

## **Bekanntmachung über die Auslegung des Entwurfs zur 17. Teilfortschreibung des Regionalplans Südostoberbayern, „Kapitel B V 7 Energieversorgung – Windenergie – Teilraum Altöttinger und Burghauser Forst“**

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Südostoberbayern hat in seiner Sitzung am 21.11.2023 die Einleitung des Beteiligungsverfahrens zur 17. Teilfortschreibung „Kapitel B V 7 Energieversorgung – Windenergie – Teilraum Altöttinger und Burghauser Forst“ beschlossen.

Gemäß Art. 16 Absatz 1 BayLplG sind zu beteiligen:

- die öffentlichen Stellen und in Art. 3 Abs. 1 Satz 2 genannten Personen des Privatrechts, für die eine Beachtungspflicht begründet werden soll,
- die in Art. 15 Abs. 3 genannten Behörden,
- die nach Naturschutzrecht im Freistaat Bayern anerkannten Vereine, soweit sie in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt sind,
- die betroffenen Wirtschafts- (mit Land- und Forstwirtschafts-) und Sozialverbände und
- die Öffentlichkeit

Zu diesem Zweck liegt der Entwurf der 17. Fortschreibung des Regionalplans Südostoberbayern vom **04.03.2024 bis zum 15.04.2024** während der für den Parteiverkehr festgelegten Zeiten zur Einsicht für jedermann bei der Regierung von Oberbayern, Zimmer 5418, Maximilianstraße 39, 80538 München, sowie bei allen Landratsämtern der Region und der Stadt Rosenheim öffentlich aus.

Gleichzeitig sind die Verfahrensunterlagen in das Internet unter [www.region-suedostoberbayern.bayern.de](http://www.region-suedostoberbayern.bayern.de) > Regionalplan > Fortschreibungen > 17. Fortschreibung eingestellt:

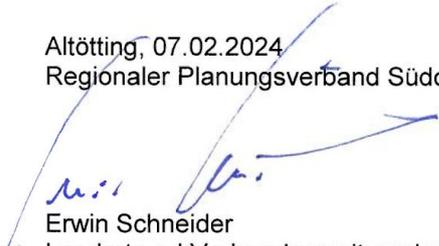
<https://www.region-suedostoberbayern.bayern.de/17-fortschreibung/>

Bis zum Ablauf der Beteiligungsfrist am **15.04.2024** besteht Gelegenheit, sich schriftlich oder elektronisch zu den im Rahmen der Teilfortschreibung vorgesehenen Änderungen gegenüber dem Regionalen Planungsverband Südostoberbayern, Bahnhofstraße 38, 84503 Altötting, E-Mail: [region18@ira-aoe.de](mailto:region18@ira-aoe.de) zu äußern.

Die in diesem Beteiligungsverfahren angegebenen personenbezogenen Daten werden entsprechend der Datenschutzerklärung des Regionalen Planungsverbandes Südostoberbayern verarbeitet.

Rechtsansprüche werden gemäß Art. 16 Absatz 1 Satz 3 BayLplG durch die Beteiligung nicht begründet.

Altötting, 07.02.2024  
Regionaler Planungsverband Südostoberbayern



Erwin Schneider  
Landrat und Verbandsvorsitzender

Der Entwurf der 17. Fortschreibung des Regionalplans Südostoberbayern liegt vom 04.03.2024 bis zum 15.04.2024 an der Infothek, Raum 0007, des Landratamtes Mühldorf a. Inn, Töginger Str.18, 84453 Mühldorf a. Inn zur Einsicht aus.

## **Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2022 des Zweckverbandes Abfallverwertung Südostbayern (ZAS)**

Aufgrund des § 25 Eigenbetriebsverordnung gibt der Zweckverband Abfallverwertung Südostbayern gemäß § 35 (2) der Verbandssatzung die Feststellung des Jahresabschlusses 2022 bekannt.

Die Verbandsversammlung des ZAS hat am 30. November 2023

den Jahresabschluss 2022 mit einer Bilanzsumme von	165.418.688,57 EUR
und einem Jahresgewinn von	8.978.960,91 EUR

festgestellt.

Der Jahresabschluss wurde durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband geprüft.

Dieser erteilte den folgenden Bestätigungsvermerk:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers:

An den Zweckverband Abfallverwertung Südostbayern

Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Zweckverbandes Abfallverwertung Südostbayern, Burgkirchen - bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Zweckverbands für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse bestätigen wir nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 und 3 KommPrV:

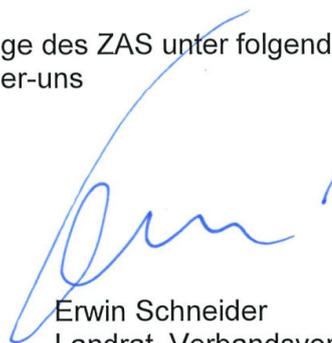
Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Verbandssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbands und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. ...“

Gleichzeitig mit der Feststellung wurde beschlossen, den Jahresgewinn aus 2022 mit 8.978.960,91 EUR der allgemeinen Rücklage einzustellen.

Der Jahresabschluss 2022 wird zusammen mit dem Lagebericht in der Geschäftsstelle des ZAS, Bruck 110, Burgkirchen in der Zeit vom 08.04.2024 bis 15.04.2024 öffentlich (7 Tage) zur Einsichtnahme ausgelegt.

Der Geschäftsbericht 2022 kann auf der Homepage des ZAS unter folgendem Link aufgerufen werden: [www.zas-burgkirchen.de/ueber-uns](http://www.zas-burgkirchen.de/ueber-uns)

Burgkirchen, 01. Dezember 2023



Erwin Schneider  
Landrat, Verbandsvorsitzender

Fb 42/Wasserrecht

Wasserrecht und Umweltverträglichkeitsprüfung

Betrieb der Brunnen I bis III (Flur-Nrn. 1736/3, 1738/1 und 1739/1, Gem. Heldenstein, Gemeinde Heldenstein) und Brunnen IV (Flur-Nr. 659, Gem. Waldkraiburg, Stadt Waldkraiburg) zur Förderung von Grundwasser durch die Stadtwerke Waldkraiburg zur öffentlichen Wasserversorgung

**Bekanntmachung über das Ergebnis der Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht  
(Umweltverträglichkeitsprüfung)**

gem. § 5 Abs. 1 und 2 UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung)

Die allgemeine Vorprüfung gem § 7 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 13.3.2 Spalte 2 und Anlage 3 UVPG hat ergeben, dass die Fortsetzung der Grundwasser-förderung nach Einschätzung des Landratsamtes Mühldorf a. Inn keiner Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Die Stadt Waldkraiburg betreibt seit den 1960er Jahren Brunnen auf den o.g. Grundstücken der Gemarkung Heldenstein, sowie seit 1996 einen weiteren Brunnen in der Gemarkung Waldkraiburg. Zuletzt umfasste die wasserrechtliche Erlaubnis eine Gesamtentnahme aus allen Brunnen von 2.700.000 m<sup>3</sup>. Mit der neuen wasserrechtlichen Erlaubnis wird eine maximale jährliche Entnahmemenge aller Brunnen von 3.026.000 m<sup>3</sup> erlaubt. Dies entspricht der Entnahmemenge des Jahres 2021.

Das Zutagefördern von Grundwasser stellt eine Benutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dar und bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis (§ 8 Abs. 1 WHG). Im vorliegenden Fall wurden durch die Stadtwerke Waldkraiburg beschränkte Erlaubnisse nach Art. 15 Bayer. Wassergesetz (BayWG) beantragt. Zur Entscheidung hierüber ist das Landratsamt Mühldorf a. Inn sachlich und örtlich zuständig (Art. 63 Abs. 1 Satz 2 Bayer. Wassergesetz, Art. 37 Abs. 1 Satz 2 Landkreisordnung, Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz).

Weiterhin unterliegt eine Gewässerbenutzung in diesem Umfang einer allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht nach Anhang 1 Nr. 13.3.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Die Vorprüfung hat ergeben, dass die in der Anlage 3 genannten Schutzkriterien auf o.g. Grundstück nicht betroffen sind. Erhebliche nachteilige Auswirkungen sind durch den Bau nicht zu erwarten. Aus diesem Grund unterbleibt eine Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 7 Abs. 2 UVPG)

Landratsamt Mühldorf a. Inn, den 07.02.2024

Huber